

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2014/MC/621
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 04.06.2014
		Verfasser: Herr Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Koesters Eck" der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	18.06.2014	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf der Grundlage des § 10 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Nr. 29 S. 1548) die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Koesters Eck“ der Stadt Malchin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Genehmigung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Koesters Eck“ der Stadt Malchin ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung Malchin hat am 19.03.2014 das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Koesters Eck“ durch Beschluss eingeleitet. Eine Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, da die Planung eines privaten Grundstücksbesitzers zur Errichtung eines Carports nicht mit den Ausweisungen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich übereinstimmt. Zur Erlangung von Baurecht für die Errichtung des Carports musste der Bebauungsplan geändert werden.

Die Stadtvertretung Malchin hat in ihrer Sitzung am 19.03.2014 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Koesters Eck“ gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bestimmt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 07.04.2014 zur Stellungnahme aufgefordert

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung vom 14.04.2014 bis zum 16.05.2014 beteiligt. Die eingegangenen Hinweise wurden berücksichtigt (s. Abwägungsbeschluss 2014/MC/620).

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Malchin fallen keine Kosten an. Die Firma bsb Bau Malchin GmbH ist Auftraggeber für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Koesters Eck“ der Stadt Malchin und übernimmt die Kosten für die städtebauliche Planung und zwar die gesamte Verfahrensabwicklung der B-Planänderung bis zur Genehmigung derselben nach dem BauGB.

Anlagen:

Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B)
Begründung

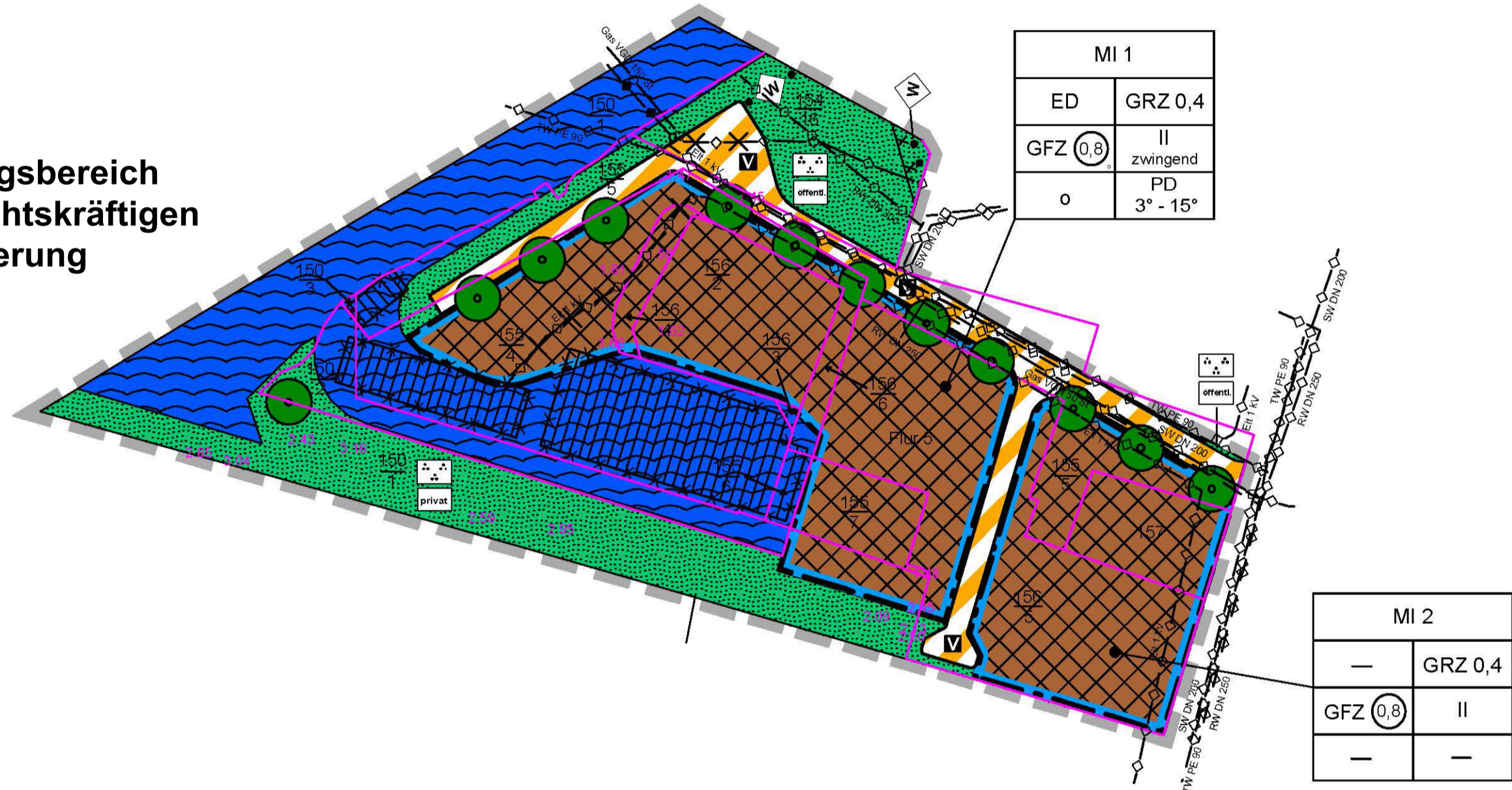
SATZUNG DER STADT MALCHIN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9 "KOESTERS ECK"

PLANZEICHNUNG TEIL A - Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

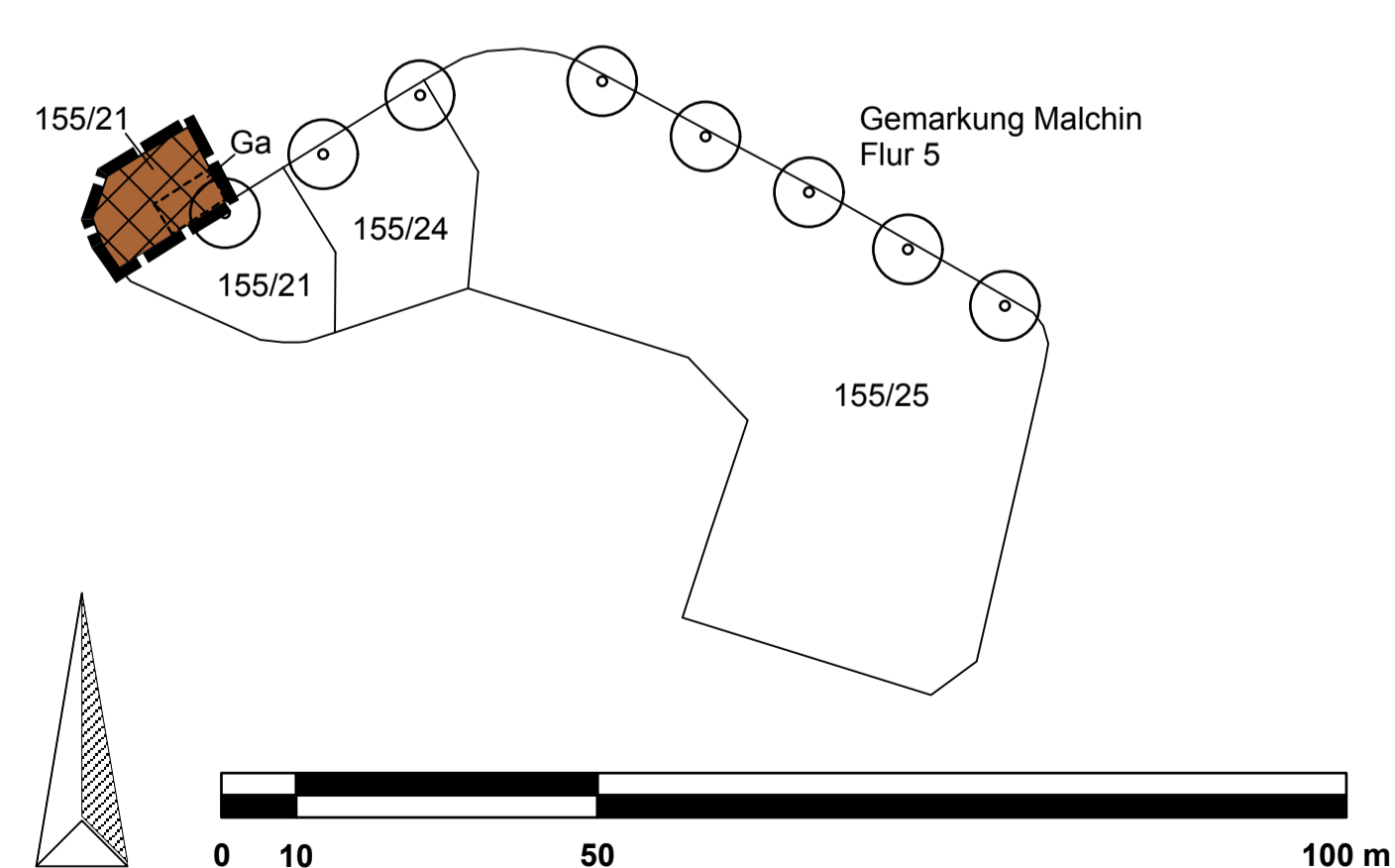
PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Koesters Eck", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

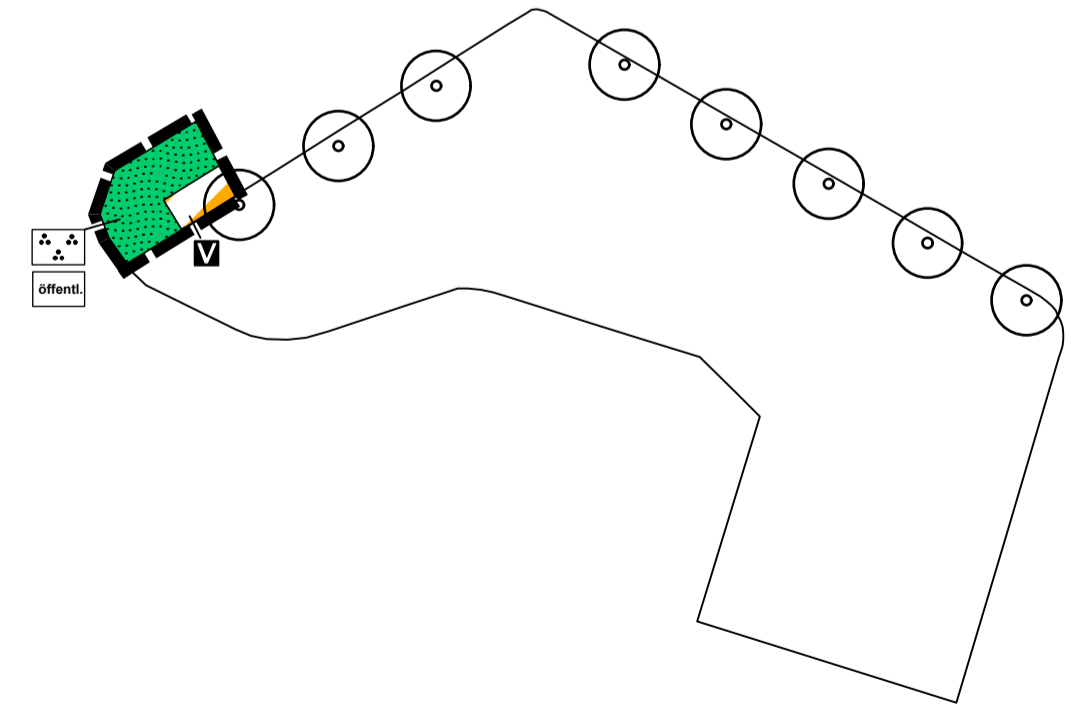
Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung



Geltungsbereich der 3. Änderung - neue Planfassung



Geltungsbereich der 3. Änderung - alte Planfassung (Bestandteil der rechtskräftigen 1. Änderung)



Planungsgrundlage für neue Planfassung (Flurstücksgrenzen):
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Möbius - ÖbVl, 07.08.2013

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB)

 MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)


FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

 VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 GRÜNFLÄCHE

 ÖFFENTLICH

 ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN/ CARPORTS (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

 FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO werden folgende Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 BauNVO ausgeschlossen: Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung erfolgte durch den Beschluss der Stadtvertretung vom 19.03.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt "Malchiner Generalanzeiger" des Amtes "Malchin am Kummerower See" am 05.04.2014.

Malchin, den
(Bürgermeister)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 20 LPlG M-V und Anzeigerlass mit Schreiben vom über die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, informiert worden.

Malchin, den
(Bürgermeister)

3. Die Stadtvertretung hat am 19.03.2014 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Malchin, den
(Bürgermeister)

4. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung vom 14.04.2014 bis zum 16.05.2014 während folgender Zeiten im Amt "Malchin am Kummerower See" durchgeführt worden: montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Malchiner Generalanzeiger" des Amtes "Malchin am Kummerower See" am 05.04.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Malchin, den
(Bürgermeister)

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Malchin, den
(Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den
(LK Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- u. Vermessungsamt)

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Malchin, den
(Bürgermeister)

8. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Malchin, den
(Bürgermeister)

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Malchin, den
(Bürgermeister)

10. Die Stadtvertretung Malchin ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Malchin, den
(Bürgermeister)

11. Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom nachgewiesen.

Malchin, den
(Bürgermeister)

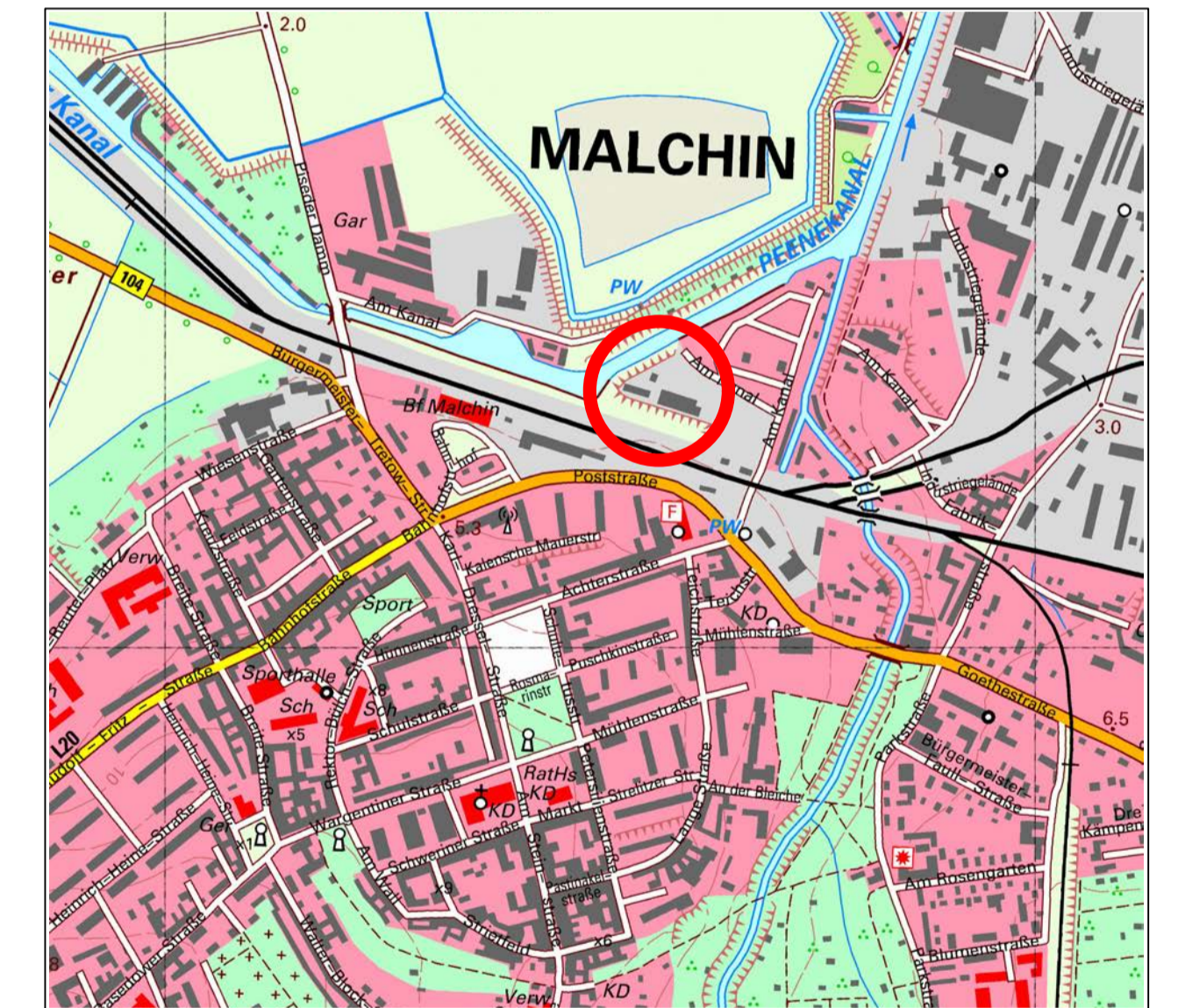
12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Malchin, den
(Bürgermeister)

13. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Malchiner Generalanzeiger" des Amtes "Malchin am Kummerower See" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist am in Kraft getreten.

Malchin, den
(Bürgermeister)

Quelle TK: © GeoBasis-DE/M-V 2014



STADT MALCHIN

3. ÄNDERUNG DES B-PLANS NR. 9 "KOESTERS ECK"

SATZUNGSEXEMPLAR

Plan-Nr.:
30163/201

04.06.2014

M 1 : 1000

Gez.: TS

STEFAN PULKENAT LANDSCHAFTSARCHITEKT PROF. DIPL.-ING./BDLA
Fritz-Reuter-Straße 32 17139 Gielow Telefon (03 99 57) 25 10 Fax (03 99 57) 2 51 25
G:/Proj./Bauleitpl./B-Plan/Malchin/Koesters Eck/3. Änderung/Plane/Satzung 3. Änderung B-Plan Nr. 9 Koesters Eck 2014_06_04.vws

BSB Bau Malchin GmbH

3. Änderung B-Plan Nr. 9 „Koesters Eck“, Stadt Malchin

Begründung

Auftragnehmer:

Stefan Pulkenat

Landschaftsarchitekt Prof. Dipl.-Ing./ BDLA

Fritz-Reuter-Straße 32, 17139 Gielow, Tel.: 039957/ 251-0, Fax 039957/ 251-25

info@la-pulkenat.de

Bearbeitung: Tammo Strobl

Stand: 04.06.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Art der Änderung	2
2	Begründung für die Änderungen	5
3	Auswirkungen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 9.....	5
4	Hinweise für die Realisierung des Vorhabens.....	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung des B-Plans Nr. 9 (roter Kreis, Quelle TK: © GeoBasis-DE/M-V 2014)	2
Abb. 2:	Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung (roter Kreis) innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 9 (Quelle TK: © GeoBasis-DE/M-V 2014).....	3
Abb. 3:	Änderungsbereich am südwestlichen Rand der Halbinsel „Koesters Eck“ (rot schraffierte Fläche, Grundlage für den Planausschnitt ist die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9), in roter Schrift zusätzliche erläuternde Eintragungen	4
Abb. 4:	Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 9 mit aktuellen Flurstücksgrenzen (Plangrundlage von Dipl.-Ing. Steffen Möbius vom 07.08.2013)	4

1 Grundlagen und Art der Änderung

Für den Bereich nördlich der Malchiner Altstadt, der sich westlich der Ostpeene bzw. des Peenekanals befindet, liegt seit dem 18.01.2004 der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 „Koesters Eck“ vor.

Die 1. Änderung des B-Planes „Koesters Eck“, die den südlichen Bereich der Halbinsel „Koesters Eck“ betrifft ist am 14.11.2010 in Kraft getreten.
Im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 9 wurden Änderungen im Sondergebiet SO 1 „Bootshäuser“ im nördlichen Teil des Plangebietes vorgenommen.

In der Zwischenzeit wurden die Planungsabsichten für eine kleine Teilfläche der 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 auf der Halbinsel „Koesters Eck“ leicht modifiziert, so dass ein Verfahren zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 9 erforderlich wird (vgl. folgende Abbildung).

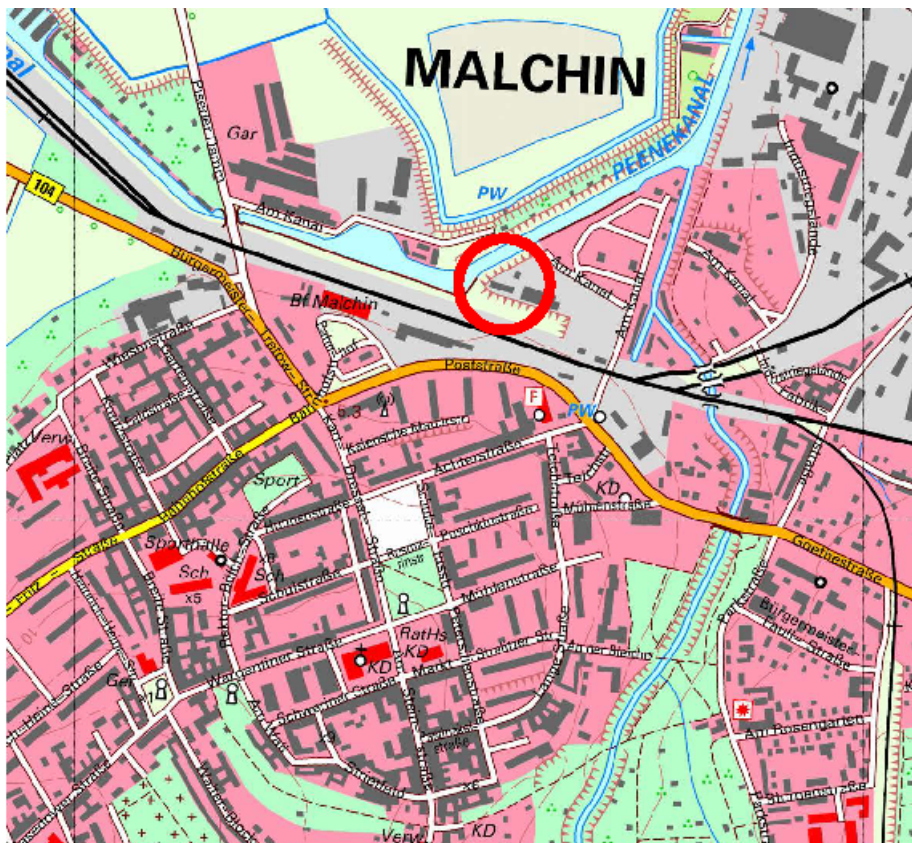


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung des B-Plans Nr. 9 (roter Kreis, Quelle TK: © GeoBasis-DE/M-V 2014)

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 190 m² und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 155/21 in der Flur 5 der Gemarkung Malchin (vgl. Abb. 2 und 3). Die Flurstücksbezeichnungen in der Abbildung 3 sind nicht mehr aktuell.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 9.

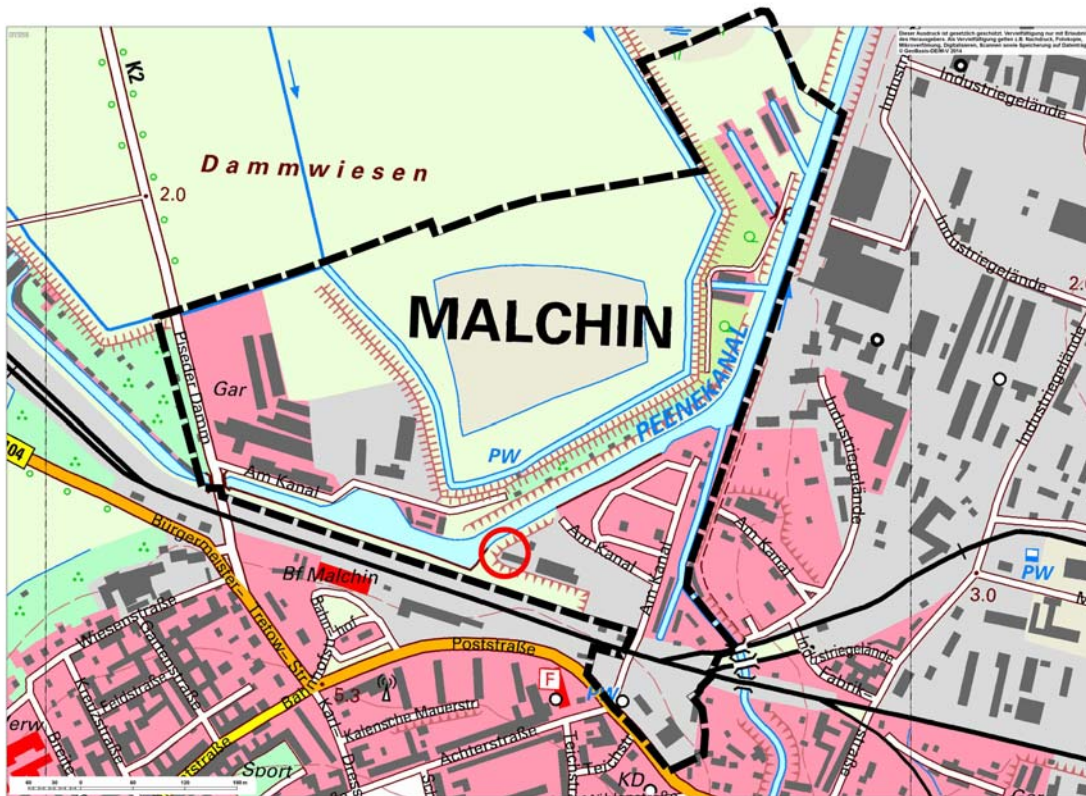


Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung (roter Kreis) innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 9 (Quelle TK: © GeoBasis-DE/M-V 2014)

Gemäß der Abstimmung mit dem Kreisplanungsamt und dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 10.01.2014 kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die beiden im § 13, Absatz 1 BauGB genannten Bedingungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt. Erstens handelt es sich nicht um ein Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, zweitens bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von EU-Vogelschutzgebieten.

Gemäß § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren wird außerdem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung weist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) und eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) auf.

Die 3. Änderung des B-Plans wird erforderlich, da die Planung eines privaten Grundstücksbesitzers (Errichtung eines Carports, Grundfläche ca. 5,0 x 7,0 m) nicht mit den Ausweisungen der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans in diesem Bereich übereinstimmt (öffentliche Grünfläche und Straßenverkehrsfläche) (siehe folgende Abbildung). Die fehlende Übereinstimmung resultiert daher, dass der private Grundstücksbesitzer in der Vergangenheit zur Vergrößerung seines Grundstücks eine Teilfläche von der Stadt Malchin erworben hat. Die privat erworbene Fläche muss zur Erlangung von Baurecht für den Carport in das bestehende Mischgebiet einbezogen werden. Der Abstand der vorhandenen Erschließungsstraße zum Dahmer Kanal beträgt etwa 4,5 m.

Die folgende Abbildung zeigt den Änderungsbereich am südwestlichen Rand der Halbinsel „Koesters Eck“ als Ausschnitt aus der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 9.

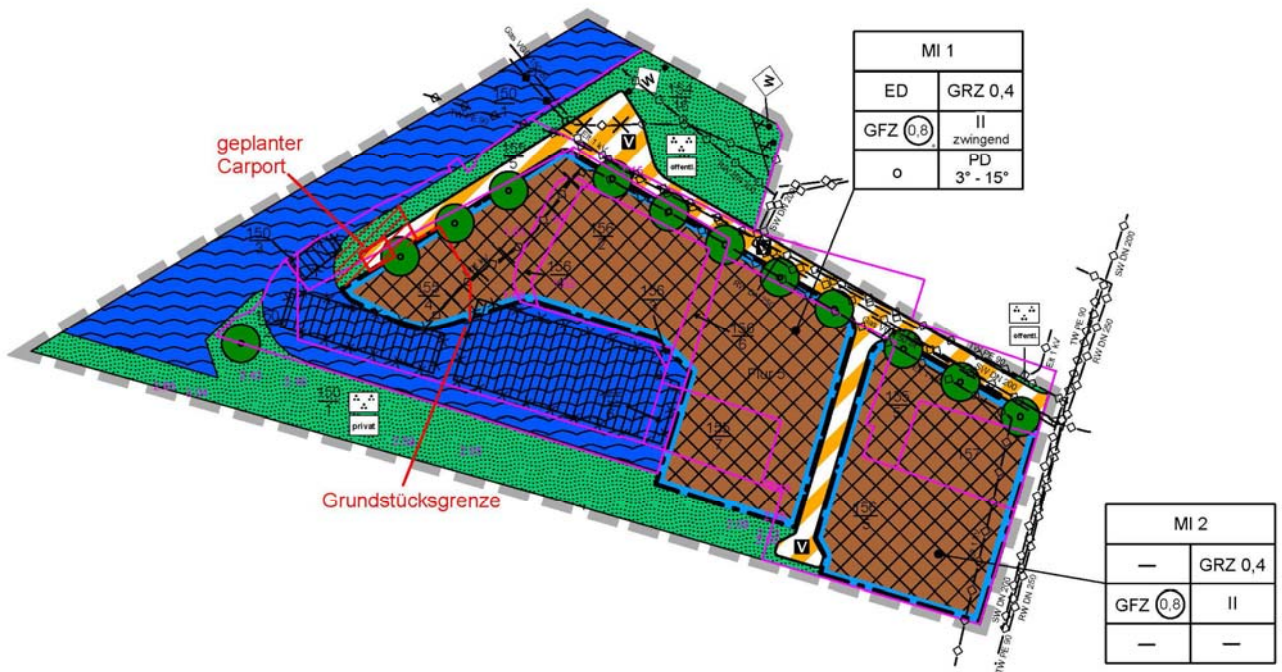


Abb. 3: Änderungsbereich am südwestlichen Rand der Halbinsel „Koesters Eck“ (rot schraffierte Fläche, Grundlage für den Planausschnitt ist die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9), in roter Schrift zusätzliche erläuternde Eintragungen

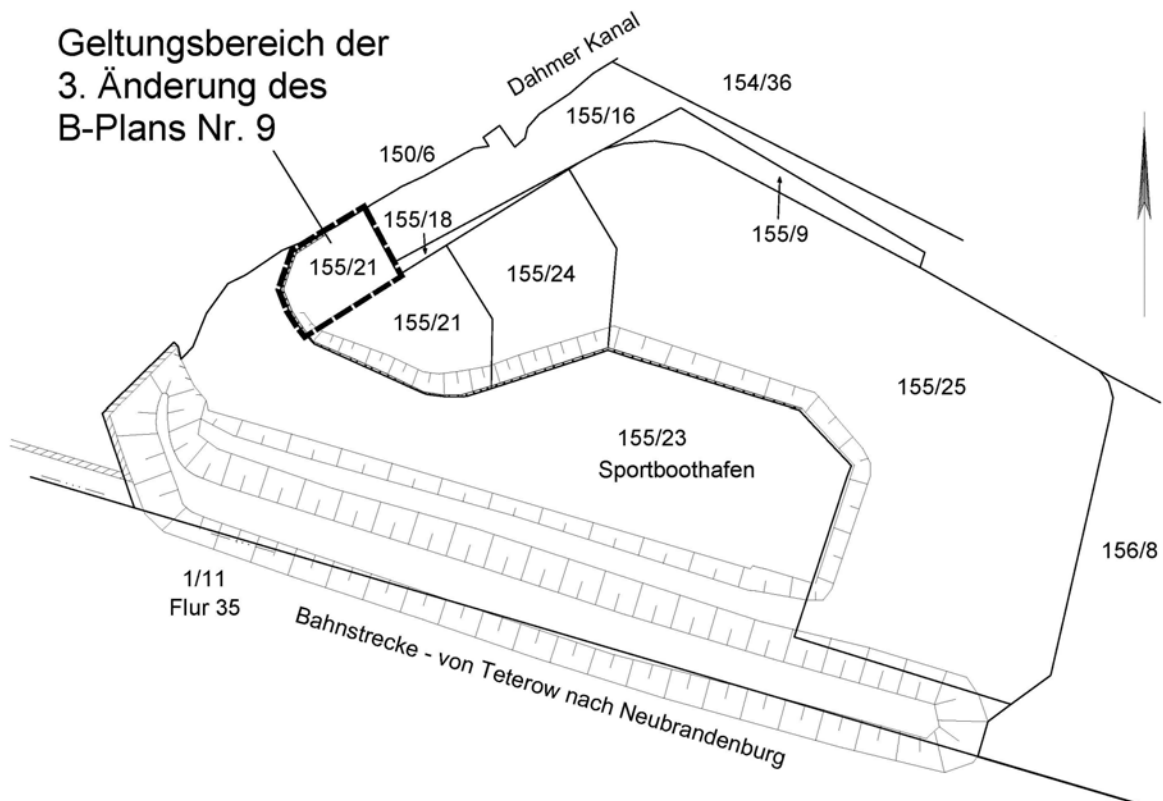


Abb. 4: Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 9 mit aktuellen Flurstücksgrenzen (Plangrundlage von Dipl.-Ing. Steffen Möbius vom 07.08.2013, bearbeitet)

Die Stadt Malchin verfügt derzeit nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der sich im Aufstellungsverfahren befindliche FNP-Entwurf lässt maßstabsbedingt keine genaue räumliche Abgrenzung zwischen Mischgebietsfläche und Grünfläche erkennen.

In § 29 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ist der Mindestabstand baulicher Anlagen von Gewässern erster Ordnung geregelt. Dieser Abstand beträgt 50 m land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet. Die Vorschriften zum Gewässerschutzstreifen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanes „Koesters Eck“ bereits berücksichtigt. Mit Schreiben vom 26.01.1998 wurde die Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme des Gewässerschutzstreifens der Ostpeene und des Peenekanals gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 4 des 1. Gesetzes zum Naturschutz M-V für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 „Koesters Eck“ erteilt.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Änderung:

- Vergrößerung des MI 1 um rund 190 m², dafür Verkleinerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) um 62 m² und Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) um 128 m², Umgrenzung einer Fläche für Garagen/ Carports.

2 Begründung für die Änderungen

Die Vergrößerung des MI 1 um rund 190 m² wird erforderlich, da die Planung eines privaten Grundstücksbesitzers (Errichtung eines Carports) nicht mit den Ausweisungen der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 in diesem Bereich übereinstimmt (öffentliche Grünfläche und Straßenverkehrsfläche) (siehe Abb. 3). Die fehlende Übereinstimmung resultiert daher, dass der private Grundstücksbesitzer in der Vergangenheit zur Vergrößerung seines Grundstücks eine Teilfläche von der Stadt Malchin erworben hat. Die privat erworbene Fläche muss zur Erlangung von Baurecht für den Carport in das bestehende Mischgebiet einbezogen werden.

3 Auswirkungen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 9

Gegenüber den bisherigen Festsetzungen des B-Plans ergibt sich keine zusätzliche Versiegelung. Negative Auswirkungen auf andere Belange sind nicht zu befürchten.

In Abhängigkeit von der genauen Anordnung des geplanten Carports muss der Standort des anzupflanzenden Laubbaumes ggf. geringfügig verschoben werden.

4 Hinweise für die Realisierung des Vorhabens

Kampfmittelbelastung

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V weist darauf hin, dass Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen.

ßen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Abfallrecht

Da es sich um Auffüllungsflächen um das ehemalige Gaswerk herum handelt, ist folgender Hinweis zu beachten:

Sollte bei den Arbeiten der Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen entstehen, schließt das eine Informationspflicht an das Umweltamt des Landkreises ein. Nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Da jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu beauftragen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Grenzmarken

Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 173) Grenzmarken zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Straßenverkehr

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische

Seenplatte, Ordnungsamt, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, Zimmer 143 einzuholen.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verwerten, zu versickern oder dem Peenekanal zuzuführen. Für die Zuführung in den Peenekanal ist die Einleitererlaubnis beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.

Telekommunikation

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PML@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Stromversorgung

Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich Gas-Verteilungsanlagen (ND-Gasleitungen) und Elt-Verteilungsanlagen (0,4-kV-Kabel) der E.DIS AG, die bei der vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen sind. Die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG sind zu beachten. Zu konkreten Vorhaben ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn Kontakt mit der E.DIS AG aufzunehmen.

Die Lage der Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln. Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich.